

II-898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1976 -06- 23 No. 31/7A N T R A G

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER

und Genossen

betreffend Änderung des Vermögensteuergesetzes 1954

Am 1.1.1977 ist die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer durchzuführen. In Zeiten hoher Geldentwertung bedeutet ein Beihealten der Freibeträge eine stillschweigende Steuererhöhung. Um eine derartige Auswirkung zu verhindern, ist vor allem eine Anhebung des allgemeinen Freibetrages im § 5 vorzunehmen.

Eine bloße Anpassung des allgemeinen Freibetrages an die Inflation würde eine Valorisierung gegenüber dem 1.1.1974 – damals wurde der Freibetrag von 80.000 Schilling auf 100.000 Schilling angehoben – um etwa 25 % erforderlich machen. Da aus Gründen der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung die übrigen Freigrenzen und Freibeträge unverändert bleiben, sieht der Antrag als Ausgleich hiefür eine 50 %ige Anhebung des allgemeinen Freibetrages vor.

Bei der Neufestlegung der Grenzen, ab welcher eine Vermögensteuererklärung abzugeben ist, erscheint es angebracht, auch die Kinder zu berücksichtigen, damit nicht das Ergebnis eintritt, daß jemand eine Steuererklärung abgeben muß, obwohl er unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nicht vermögensteuerpflichtig wird.

Vor allem angesichts der Neubewertung der Einheitswerte des Grundvermögens, welche in der Praxis zu einer Steigerung um rund 100 % führt, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die

- 2 -

seit 1963 bestehende Höchstgrenze im § 76 Abs. 3 Bewertungsgesetz von S 50.000,- auf S 100.000,- angehoben wird, um der Bedeutung des Eigenheims zur Lösung des Wohnraumproblems gerecht zu werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ......., mit dem das Vermögensteuergesetz 1954 in der geltenden Fassung geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz vom 7.Juli 1954, BGBl. Nr. 192, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (Vermögensteuergesetz 1954) in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, des § 32c Abs. 3 lit. d BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Art.II, Abschnitt B, Budgetsanierungsgesetz 1963, BGBl. Nr. 83, des Art. V Abgabenänderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 44, des Art. III des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, des Art. III des Gesetzes über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, BGBl. Nr. 278/1969, der Vermögensteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 448/1972 wird wie folgt geändert:

- 3 -

1. Im § 5 Abs. 1 tritt in den Ziffern 1 bis 3 jeweils an die Stelle des Betrages "100.000 Schilling" der Betrag "150.000 Schilling".
2. Im § 5 Abs. 2 tritt im ersten Satz an die Stelle des Betrages "100.000 Schilling" der Betrag "150.000 Schilling".
3. Im § 5 Abs. 2 Ziffer 2. tritt an die Stelle des Betrages "250.000 Schilling" der Betrag "375.000 Schilling" und an die Stelle des Betrages "500.000 Schilling" der neue Betrag "750.000 Schilling".
4. § 20 Abs. 2 Ziffer 1. hat zu lauten:  
"1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 150.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen um 150.000 Schilling sowie um weitere 150.000 Schilling für jedes Kind, für welches gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3. ein Freibetrag zusteht."

## Artikel II

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, BGBl. Nr. 226/1962, BGBl. Nr. 145/1963, BGBl. Nr. 181/1965, BGBl. Nr. 172/1971, BGBl. Nr. 276/1971, BGBl. Nr. 447/1972, BGBl. Nr. 17/1975 und BGBl. Nr. 143/1976 wird geändert wie folgt:

Im § 76 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages "50.000 Schilling" der Betrag "100.000 Schilling".

### Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.